

Auflagen zum Immissionsschutz für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit vorwiegend gastronomischem Charakter

Hinweis: Die folgenden Auflagen gelten nur für Standorte, die selten genutzt werden

(d. h. über eine begrenzte Zeitdauer, aber nicht mehr als an 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als 2 aufeinander folgenden Wochenenden) und bei denen keine erheblichen Lärmbeeinträchtigungen in der Nachbarschaft zu erwarten sind.

1. Es sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.
2. Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragung betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für betriebsfremde schutzbedürftige Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989

tags 35 dB(A)
nachts 25 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 d(B)A überschreiten.

3. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden betragen

tags 70 dB(A)
nachts 55 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte in Gewerbegebieten am Tag um nicht mehr als 25 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 15 dB(A), in Kern-/Dorf-/Misch-/Allgemeinen Wohn-/reinen Wohngebieten am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

4. Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, als Tagzeit die Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr.
5. Während der Ruhezeiten ist bei der Bildung des Beurteilungspegels für reine und allgemeine Wohngebiete ein Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen.

Folgende Ruhezeiten sind festgesetzt:

an Werktagen 6:00 bis 7:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen 6:00 bis 9:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr

6. Bei Aufforderung durch den Markt Altomünster ist vor Durchführung der Veranstaltung anhand von Schallpegelimmissionsmessungen (bzw. einer Immissionsprognose) nachzuweisen, dass die in Ziffer 2, 3 bzw. 5 genannten Forderungen erfüllt sind. Die Messungen (bzw. Berechnungen) sind nach den Bestimmungen der TA Lärm sowie sonstigen, im Bescheid festgesetzten Anforderungen entsprechend durchzuführen und auswerten zu lassen. Mit der Durchführung der Messungen (bzw. Berechnungen) ist eine geeignete Messstelle (bzw. ein geeigneter Gutachter) zu beauftragen. Ihr (bzw. ihm) sind die in diesem Bescheid genannten Maßgaben schriftlich mitzuteilen. Die Messstelle (bzw. der Gutachter) ist aufzufordern, die Ergebnisse dem Markt Altomünster unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
7. Die Nachbarschaft¹ ist über Art und Dauer der Veranstaltung in geeigneter Form (Programm, Wurfsendung, Aushang im Treppenhaus etc.) zu informieren. Es ist ein/e Verantwortliche/r zu benennen, die/der während der Veranstaltung vor Ort ständig telefonisch erreichbar sein muss, um auf etwaige Beschwerden reagieren zu können.
8. Bei Auf- und Abbau- sowie Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung sind schädliche Lärmeinwirkungen (Laufenlassen von Motoren und Stromaggregaten, Abspielen von Musik, Lautsprecherdurchsagen etc.) zu unterbinden. Im Zeitraum zwischen 22:00 und 6:00 Uhr sind Auf-/ Abbau- und Reinigungsarbeiten verboten.
9. Bei Musikdarbietungen ist nur so viel Lärm zulässig, wie seine Beurteilungspegel die Richtwerte aus Ziffer 2, 3 und 5 nicht überschreiten.
10. Musikdarbietungen sind nur bei geschlossenen Fenstern und Außentüren zulässig.
11. Bei einer Versammlungsstätte für 100 Personen oder mehr ist eine Lüftungsanlage erforderlich, die eine stündliche Außenluftfrate von 20 m³ je Person gewährleistet. In Räumen, in denen geraucht werden darf, muss eine stündliche Außenluftfrate von 30 m³ je Person gewährleistet sein.
12. Musikübertragungen ins Freie sind nicht zulässig.

Die Erteilung weiterer Auflagen hinsichtlich des Immissionsschutzes bleibt vorbehalten.

¹ Befinden sich in der Umgebung auch kirchliche Einrichtungen, sind diese ebenfalls über Art und Dauer der Veranstaltung zu informieren. Gottesdienste u. dgl. dürfen durch Musikdarbietungen, Rednerbeiträge etc. nicht gestört werden.